

# Grund- und Menschenrechte

**„Alle Menschen sind von Natur aus gleich und frei! Ihr Leben und ihr Besitz sind unverletzlich!“**  
(Virginia Bill Of Rights 1776)

Im Gegensatz zu den Gesetzen, die ein Staat gewähren und wieder nehmen kann, sind **Menschenrechte** sozusagen angeboren. Sie können nicht abgegeben werden, sind unteilbar und gelten für alle Menschen auf der Welt gleichermaßen.

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Alle Mitgliedstaaten der UNO haben diese Erklärung akzeptiert und unterschrieben. Menschenrechte sind also nicht staatlich festgelegt, sondern für alle Staaten verbindlich.

Die **Grundrechte** ergeben sich aus den Menschenrechten. Grundrechte sind Rechte, die jeder einzelne Staat in seiner Verfassung verankert. Sie begrenzen die Macht des Staates gegenüber seinen Bürgern. Unser Grundgesetz (GG) garantiert grundlegende Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte, die dem Einzelnen in Deutschland gegenüber dem Staat, aber auch allgemein in der Gesellschaft zustehen.

Die Grundrechte stehen in den Artikeln 1-17, 33, 101-104 GG.

Die meisten dieser Grundrechte sind zugleich Menschenrechte, das bedeutet, nicht nur deutsche Staats-

bürger können sich auf sie berufen, sondern alle Menschen, die in Deutschland leben.

## Grundrechte sind Rechte, die der Einzelne gegenüber dem Staat besitzt.

Als vor gut 200 Jahren zuerst in den USA und dann in Frankreich begonnen wurde, sie in besonderen Dokumenten aufzuschreiben, hatte dies den Sinn, die Bürgerinnen und Bürger vor möglicher Willkür des Staates zu schützen. Heute wirken sich diese Rechte darüber hinaus auch auf das Verhältnis der Bürger untereinander aus. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen [Art. 3 GG] muss in Deutschland nicht nur der Staat beachten, sondern z.B. auch ein privater Arbeitgeber.

Zu den Grundrechten, die im Grundgesetz niedergelegt sind, gehören einerseits Bürgerrechte, auf die nur Deutsche Anspruch haben, und andererseits allgemeine Menschenrechte, auf die alle Menschen pochen können, die in Deutschland leben.

Die Grundrechte lassen sich einteilen in Rechte, die bestimmte **Freiheiten** für die Menschen in Deutschland festschreiben [Frei-

heitsrechte; Art. 2, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 17 GG], in solche, die die **Gleichbehandlung** garantieren [Gleichheitsrechte; Art. 3, 6(5), 33] und in solche, die staatliche Eingriffe verbieten [**Unverletzlichkeitsrechte**; Art. 1, 2, 10, 13, 14, 16, 102 GG]. Hinzu kommen **Verfahrensrechte**. Sie garantieren, dass die Gerichtsverfahren in Deutschland fair und nach den Grundsätzen eines Rechtsstaates ablaufen. [Art. 101, 103, 104].

Bei zahlreichen Grundrechten lässt der betreffende Grundgesetzartikel zu, dass das Grundrecht durch ein Gesetz eingeschränkt werden kann. *Bsp.: Kinder und Jugendliche, die beharrlich die Schule schwänzen, also die gesetzliche Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden. Ihr Grundrecht auf Freiheit der Person [Art. 2 GG] wird dadurch eingeschränkt.* Solche einschränkenden Gesetze dürfen jedoch niemals ein Grundrecht ganz und gar aufheben [Art. 19 GG].

Jeder, der sich durch eine staatliche Behörde in seinen Grundrechten verletzt fühlt, kann sich mit einer **Verfassungsbeschwerde** an das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, wenden.

## Aufgaben:

1. Unterscheide die Begriffe „Menschenrechte“ und „Grundrechte“.
2. Für welche Personen gelten die Menschenrechte und für welche die Grundrechte?
3. In welche Bereiche lassen sich die Grundrechte einteilen?
4. Verdeutlichen Sie an einem einleuchtenden Beispiel, warum Menschenrechte wichtig für unsere Gesellschaft sind.
5. Werden die Menschenrechte in der BRD immer eingehalten? Nehmen Sie Stellung zu dieser Frage und begründen Sie Ihre Antwort.

## WELTKARTE DER FREIHEIT

